

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
Zuständige Stelle für die Berufsbildung
in der Landwirtschaft
II D 4
Oranienstraße 106

10969 Berlin

Berufsausbildungsvertrag:

Textfeld für den Namen des/der Auszubildenden

Mit der Vorlage von **drei Ausfertigungen** (bei Mündeln vierfach) des mit dem/der genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Zuständigen Stelle beantragt.

Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach der Ausbildungsordnung und den Bestimmungen des abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die notwendigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt werden können.
3. In der Person der/des Auszubildenden und des gegebenenfalls von ihm/ihr bestellten Ausbilders/in liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Wird der/die genannte Ausbilder/in von seinen/ihren Aufgaben entbunden oder scheidet er/sie aus, ist die Zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der Zuständigen Stelle unverzüglich mitgeteilt.
6. Die Ausbildungsordnung (Verordnung über die Berufsausbildung) wird dem/der Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung, der betriebliche Ausbildungsplan (sachliche und zeitliche Gliederung) zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag ausgehändigt.
7. Der/die Auszubildende ist bei folgender Berufsschule angemeldet:

8. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.
9. Die Eintragungsgebühr wird gesondert abgefordert. Bei unvollständigen Unterlagen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr eingefordert.

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- I. Berufsausbildungsvertrag **dreifach** (1 Exemplar verbleibt bei der Zust. Stelle).
- II. Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung (Betrieblicher Ausbildungsplan) **einfach**; nur sofern der ZSt. kein betrieblicher Plan vorliegt oder Änderungen vorgenommen wurden.
- III. Bei jugendlichen Auszubildenden Kopie der Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.
- IV. **Personal- und Statistikbogen** für den/die Auszubildende/n.
Die Datenerhebung erfolgt auf Grund der §§ 87 und 88 Berufsbildungsgesetz.

Datum, Stempel, Unterschrift des Auszubildenden (Ausbildungsstätte)

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem anerkannten Ausbildungsbetrieb

Name des Unternehmens

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Wird von der zuständigen Stelle ausgefüllt
 Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Stempel) _____ Datum _____

und der/dem Auszubildenden m w d

Name: _____

Vorname: _____

Geb.datum: _____ Geburtsort: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Steuer-ID: _____

Bei Minderjährigen ist ein gesetzlicher Vertreter einzutragen.

Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung/-regelung geschlossen:

Ausbildungsberuf: _____

Fachrichtung: _____

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate. Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:

wird mit _____ Monaten und _____ Tagen angerechnet.

Hiermit wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

Beginn Berufsausbildungsverhältnis _____

Ende Berufsausbildungsverhältnis _____

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.

Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach in _____

_____ und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen (Lernorten) statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) mit Zeitraumangabe _____

E Dem Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung (§ 5) zu zahlen; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

im	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Euro			

F Überstunden werden vergütet und/oder in Freizeit ausgeglichen.

Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt: _____

Die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt: _____

Die Ausbildung wird in Teilzeit gemäß Anlage durchgeführt:

G Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 6 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

H Kündigungsgründe

nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufs- tätigkeit ausbilden lassen will.

I

Im Übrigen sind das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die jeweils geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bzw. Dienstvereinbarungen anzuwenden. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

J Sonstige Vereinbarungen (§ 11):

Berichtsheftführung: schriftlich elektronisch

Duales Studium:

Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt:

Der Auszubildende: _____

Der Auszubildende: _____ Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

die gesetzlichen Vertreter _____ Vor- und Familienname des Auszubildenden:

_____ Eltern (Vater und Mutter) oder Vater oder Mutter oder Vormund

§ 1 - Ausbildungszeit

1. **(Dauer)** siehe A*).
2. **(Probezeit)** siehe B*).
3. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Zuständige Stelle ist zu unterrichten.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziff. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen höchstens um ein Jahr (in der Regel bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung).

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) siehe C*).

§ 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildende die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen ist, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilder)**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **(Ausbildungsordnung)**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und im zeitlichen Zusammenhang damit stattfinden erforderlich sind;
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Ziff. 12 durchzuführen sind;
6. **(Führung des Ausbildungsnachweises)**
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
von jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden sind;
10. **(Eintragungsantrag)**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Befolgung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D*).

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Ziff. 5, 11 und 12 freigestellt wird;
3. **(Weisungsgebundenheit)**
den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Berufsausbildung der/dem Auszubildenden, von dem/der Ausbilder/in oder anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Berichtsheftführung)**
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text des Berufsausbildungsvertrages.

dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. **(Höhe und Fälligkeit)** siehe E*).
2. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **(Sachleistungen)**
Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
3. **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Ziff. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der vereinbarten Bruttovergütung.
4. **(Berufskleidung)**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie ihm zur Verfügung gestellt.
5. **(Fortsetzung der Vergütung)**
Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Ziff. 5, 11 und 12 dieses Vertrages, sowie gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Auszubildendenverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. **(Tägliche Ausbildungszeit)** siehe F*).
2. **(Urlaub)** siehe G*
3. **(Lage des Urlaubs)**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - Kündigung

1. **(Kündigung während der Probezeit)**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **(Kündigungsgründe)**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **(Form der Kündigung)**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **(Unwirksamkeit einer Kündigung)**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **(Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung)**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **(Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung)**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die berufliche Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen siehe J*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautende Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Angaben zum Berufsausbildungsvertrag

Die statistische Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 87 und 88 Berufsbildungsgesetz.
Hinweis: Die Zuständige Stelle ist gegenüber dem Amt für Statistik jährlich verpflichtet, die Berufsbildungsstatistik abzugeben.

Personal- und Statistikbogen für den/die Auszubildende/n

Name:

Vorname:

geb. am:

1. Welcher höchste allgemeinbildende Schulabschluss wurde erreicht?

- ohne Hauptschulabschluss
- mit Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss (mittlerer Schulabschluss - MSA)
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- sonstige Abschlüsse (z.B. im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist)

2. An welchen Bildungsgängen wurde nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule teilgenommen?

a) Berufliche Vorbildung

- keine
- Betriebliche Berufsausbildung
 - mit Abschluss
 - ohne Abschluss
- Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen; keine Fach-/Hochschule)
 - mit Abschluss

b) Berufsvorbereitung

- keine
- Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Berufsvorbereitungsmaßnahme
- Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Schulisches Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierten Berufsabschluss

3. Ergänzende Bescheinigungen

- Bei Jugendlichen: Kopie der ärztlichen Bescheinigung (Arbeitgeberexemplar) gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz
Bescheinigung vom:
- Bei einer Ausbildung für behinderte Menschen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG), z.B. Fachwerker/in im Gartenbau:
Bescheinigung der Arbeitsagentur über Art und Schwere der Behinderung, die eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen (§ 66 BBiG) erfordert:
Bescheinigung vom:

4. Handelt es sich um ein überwiegend öffentlich finanziertes Ausbildungsverhältnis?

Angaben zu **J** § 11 Berufsausbildungsvertrag

- Nein
- Ja, außerbetriebliche Ausbildung – REHA, gemäß SGB III, 7. Abschnitt
- Ja, außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte und Lernbeeinträchtigte, gemäß SGB III, 3. Abschnitt, 4. Unterabschnitt
- Ja, außerbetriebliche Ausbildung – Berliner Ausbildungsplatzprogramm (BAPP)